

Vergleich Versionen Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat - Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat

Revision der Verordnung zum Baugesetz (Bauverordnung, BauV)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **700.010**
 Aufgehoben: –

Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Fassung 2. Lesung Grosser Rat	Bemerkungen
	I.	
	Änderung Verordnung zum Baugesetz (BauV) vom 22. Oktober 2012:	
<p>Art. 67 Geschossflächenziffer</p> <p>¹ Die Geschossflächenziffer (GFZ) ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen (GF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.</p> <p>² Die Summe aller Geschossflächen besteht aus folgenden Komponenten:</p> <p>a) Hauptnutzflächen HNF</p> <p>b) Nebennutzflächen NNF</p> <p>c) Verkehrsflächen VF</p> <p>d) Konstruktionsflächen KF</p> <p>e) Funktionsflächen FF</p> <p>³ Nicht angerechnet werden Flächen, deren lichte Höhe unter 1.5 m liegt.</p>	<p>Art. 67 Aufgehoben.</p>	<p><i>Vorschlag gemäss Auftrag Grossrat Urs Dörig. Die Standeskommission beantragt die Beibehaltung der Bestimmung und lehnt die Aufhebung ab.</i></p>

Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Fassung 2. Lesung Grosser Rat	Bemerkungen
<p>Art. 67a Ausnützungsziffer</p> <p>¹ Die Ausnützungsziffer ist das Verhältnis zwischen der Summe aller anrechenbaren Geschossflächen und der anrechenbaren Grundstücksfläche.</p> <p>² Die Summe der anrechenbaren Geschossflächen besteht aus:</p> <p>a) Hauptnutzflächen HNF</p> <p>b) Verkehrsflächen VF</p> <p>c) Konstruktionsflächen KF</p> <p>³ Nicht angerechnet werden Flächen, deren lichte Höhe unter 1.5 m liegt.</p>	<p>Art. 67a <i>Aufgehoben.</i></p>	<p><i>Vorschlag gemäss Auftrag Grossrat Urs Dörig. Die Standeskommission beantragt die Beibehaltung der Bestimmung und lehnt die Aufhebung ab.</i></p>
<p>Art. 71 Energiegerechte Bauweise</p> <p>¹ Wird die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs aufgrund der Wärmedämmung grösser als 35 cm, ist sie für die Berechnung der Nutzungsziffern nur mit 35 cm zu berücksichtigen.</p>		

Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Fassung 2. Lesung Grosser Rat	Bemerkungen
<p>² Bei rechtmässig erstellten Bauten dürfen zur Verbesserung der Energieeffizienz zusätzliche Aussenwärmedämmungen mit den dafür erforderlichen Unterkonstruktionen und Fassadenbekleidungen angebracht werden. Dabei dürfen die bauordnungsrechtlichen Grenzabstände, Längenmasse und Nutzungsziffern im Rahmen der kantonalen und kommunalen Vorschriften für energetische Sanierungen unter- bzw. überschritten werden, ohne dass hierfür zusätzliche Dienstbarkeiten erforderlich sind. Die ausgeführten Massnahmen müssen den jeweils geltenden energierechtlichen Vorschriften entsprechen. Entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen bleiben vorbehalten.</p>	<p>² An bestehenden Gebäuden dürfen unbesehen rechtlicher Abstandsvorschriften, Längenmasse und Nutzungsziffern zusätzliche Aussenwärmedämmungen angebracht werden. Entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen bleiben vorbehalten.</p>	<p><i>Antrag Ständeskommission</i></p>
<p>Art. 72 Einzelne Vorschriften</p> <p>¹ Das zulässige Mass der Bebauung und Nutzung gilt als erfüllt, wenn entweder die Geschossflächenziffer oder die Ausnützungsziffer eingehalten ist.</p> <p>² Sofern die Bezirke in ihren Reglementen oder in Quartierplänen nichts anderes festlegen, beträgt die Geschossflächenziffer:</p> <p>a) in der zweigeschossigen Wohnzone: 0.7</p> <p>b) in der dreigeschossigen Wohnzone: 0.9</p> <p>c) in der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone: 1.2, wobei der Wohnanteil höchstens 0.7 betragen darf</p> <p>d) in der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone: 1.4, wobei der Wohnanteil höchstens 0.9 betragen darf</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p><i>Vorschlag gemäss Auftrag Grossrat Urs Dörig. Die Ständeskommission beantragt die Beibehaltung der Bestimmung und lehnt die Aufhebung ab.</i></p> <p><i>Vorschlag gemäss Auftrag Grossrat Urs Dörig. Die Ständeskommission beantragt die Beibehaltung der Bestimmung und lehnt die Aufhebung ab.</i></p>

Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Fassung 2. Lesung Grosser Rat	Bemerkungen
<p>³ Sofern die Bezirke in ihren Reglementen oder in Quartierplänen nichts anderes festlegen, beträgt die Ausnützungsziffer:</p> <p>a) in der zweigeschossigen Wohnzone: 0.5</p> <p>b) in der dreigeschossigen Wohnzone: 0.65</p> <p>c) in der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone: 0.8, wobei der Wohnanteil höchstens 0.5 betragen darf</p> <p>d) in der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone: 1.0, wobei der Wohnanteil höchstens 0.65 betragen darf</p> <p>⁴ Die Bezirke können in ihren Reglementen und Quartierplänen minimale Geschossflächenziffern oder Ausnützungsziffern vorsehen und für andere Zonen Geschossflächenziffern oder Ausnützungsziffern festlegen. Das Mass der zulässigen Bebauung und Nutzung kann auch mit anderen Mitteln (z.B. Baumassenziffer, Überbauungsziffer, Grünflächenziffer) festgelegt werden.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Bezirke können in ihren Reglementen und Quartierplänen das Mass der zulässigen Bebauung und Nutzung mit Baumassenziffern, Überbauungsziffern oder Grünflächenziffern festlegen.</p>	<p><i>Vorschlag gemäss Auftrag Grossrat Urs Dörig. Die Standeskommission beantragt die Beibehaltung der Bestimmung und lehnt die Aufhebung ab.</i></p> <p><i>Vorschlag gemäss Auftrag Grossrat Urs Dörig. Die Standeskommission beantragt die Beibehaltung der Bestimmung und lehnt die Änderung ab.</i></p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Landsgemeindebeschluss zur Teilrevision des Baugesetzes vom 27. April 2025 am 1. April 2026 in Kraft.</p>	